

Satzung des Marktes Kaufering über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bahnäcker“.

Der Markt Kaufering erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2025 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Planungsgebiet den Bebauungsplan „Bahnäcker“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele für dieses Planungsgebiet wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2025 den Erlass der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt östlich von Alt-Kaufering, südlich und nördlich der Bahnlinie München-Lindau und erstreckt sich die Grundstücke mit den Fl.Nrn.: 535/0, 535/1, 403/0 (Tfl.), 405/0, 406/0, 407/0, 534/0 (Tfl.), 405/2 (Tfl.), 406/1 (Tfl.), 407/2, 402/0 (Tfl.), 409/0, 408/0, 414/0 (Tfl.), 416/0, 417/0, 417/1, 418/0 (Tfl.), 419/0, 423/1, 423/0, 424/0, 421/0 (Tfl.), 422/0 (Tfl.), 1627/89 (Tfl.), 1627/47 (Tfl.), 1627/48 (Tfl.), 528/0 (Tfl.), 529/0 (Tfl.), 532/0 (Tfl.), 533/0, 500/0 (Tfl.), 426/0 (Tfl.), 476/0, 478/0, 479/0 (Tfl.), 477/1, 477/0, 475/0, 456/6, 456/7, 456/8, 456/0 (Tfl.), 434/0, 433/1, 433/0, 432/0 (Tfl.), 431/0 (Tfl.), 430/0 (Tfl.), 430/1 (Tfl.), 429/0 (Tfl.), 428/0 (Tfl.), 427/0 (Tfl.), 436/0 (Tfl.), 437/0 (Tfl.), 438/0 (Tfl.), 439/0 (Tfl.), 439/1 (Tfl.), alle Gemarkung Kaufering.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem Lageplan mit Geltungsbereich der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird (§ 17 Abs. 1, Abs. 2 BauGB). Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Kaufering, 10.04.2025

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister

Anlage zur Veränderungssperre

Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre - nicht maßstabsgerecht:

